

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)
 Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
 Auszug aus der Liegenschaftskarte vom 27.03.2019

Legende

- Biotoptypen**
- Baufeld gemäß Bebauungsplan - Entwurf
 - Freiflächen der Gemeinbedarfsfläche, anteilig zu bepflanzen
 - Private Grünfläche, Zweckbestimmung „Naturbelassene Grünfläche“
 - Pflanzung von Einzelbäumen
 - Private Grünfläche, Zweckbestimmung „Parkanlage“
 - GSt
 - Weg, Zufahrt vollversiegelt

Nachrichtlich

- Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer

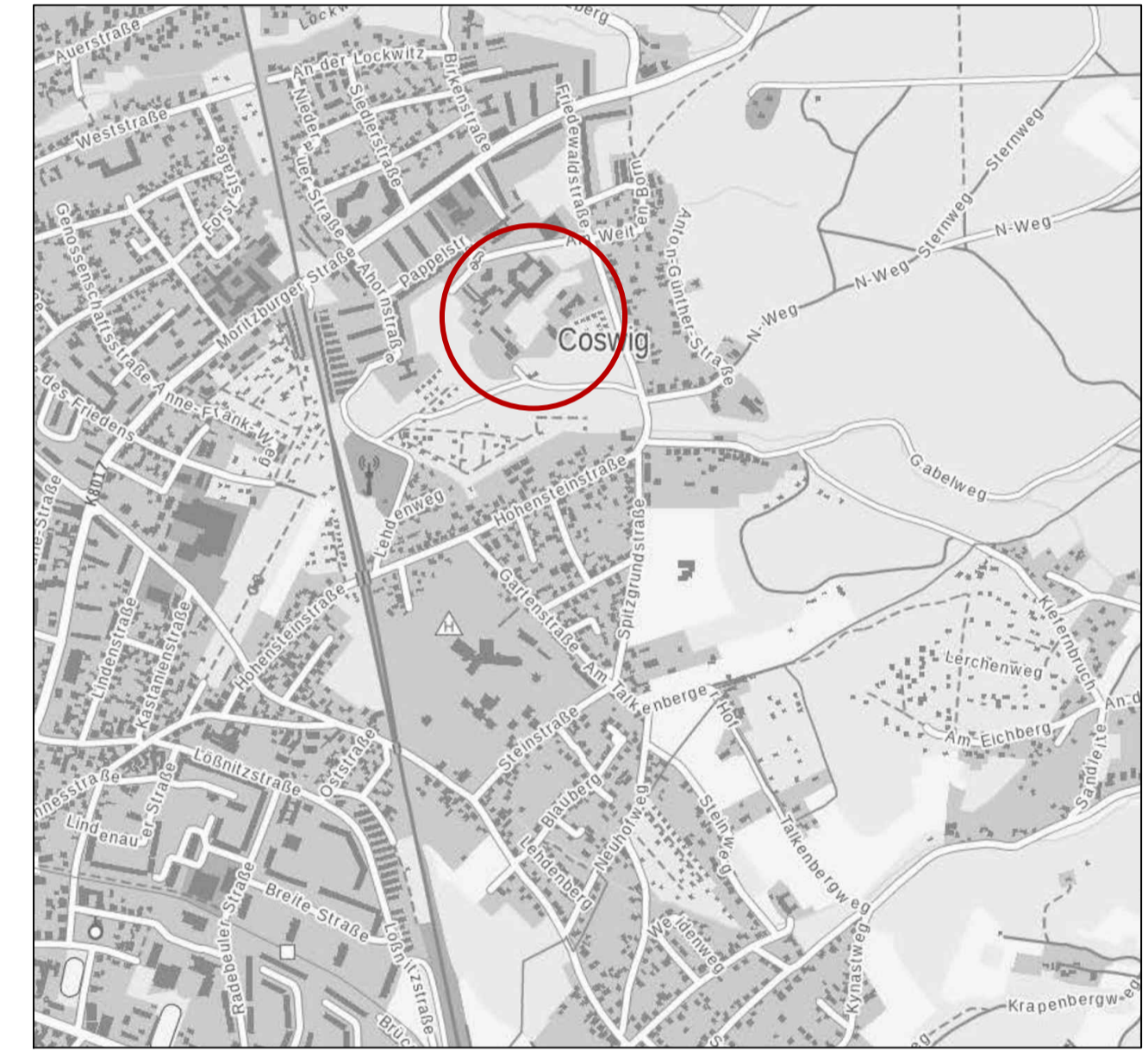
Grünordnerische und artenschutzrechtliche Maßnahmen

- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
 - (1) Innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sind Versiegelungen als Wege und Zufahrten mit einer Gesamtfläche von insgesamt 1.500 m² sowie Nebenanlagen, die die sozialen und gesundheitlichen Nutzungen ergänzen, bis zu einer Größe von jeweils 25 m² bzw. insgesamt von 125 m² in der Gesamtfläche der Grünflächen zulässig.
 - (2) Innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturbelassene Grünfläche“ sind Versiegelungen unzulässig.
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - (1) Flächenbefestigungen
Die Befestigung von Zufahrten, Stellplätzen und Wegen ist nur in wasserdurchlässigem Aufbau (bei Pflaster mit einem Fugenanteil von mindestens 20%) zulässig.
 - (2) Niederschlagswasser
Das auf den Dach- und sonstigen befestigten Flächen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück zurückzuhalten, zu nutzen und zu versickern.
 - (3) Dachbegrünung
Die Dächer von Nebengebäuden einschließlich Garagen und Carports sind zu begrünen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
 - (1) Anpflanzungen innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf
Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind 61 Bäume (Hochstämme, 3x verpflanzt) gemäß den Pflanzlisten anzupflanzen, wobei mindestens zu 20% großkronige Bäume aus Pflanzliste 1 zu verwenden sind.
 - (2) Auf der „Naturbelassenen Grünfläche“ sind als Ausgleich für Eingriffe im Plangebiet 8 Bäume als Hochstämme, mit Ballen, mind. 3x verpflanzt, mind. 14-16 cm Stammumfang, aus den nachfolgenden Pflanzlisten zu pflanzen.
 - (3) Pflanzzeitraum, Pflege und Unterhaltung
Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der folgenden Vegetationsperiode nach Baufertigstellung auf dem jeweiligen Grundstück umzusetzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang spätestens in der folgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen. Für die Pflanzungen ist eine mindestens dreijährige Herstellungs- und Entwicklungspflege vorzusehen.
 - (4) Pflanzlisten
Pflanzqualitäten für Pflanzlisten 1-3: Hochstämme, mit Ballen, mind. 3x verpflanzt, mind. 14-16 cm Stammumfang.
 Pflanzliste 1: Großkronige Bäume (15-25 m Kronenbreite)
 Ginkgo - Ginkgo biloba
 Elfkastanie - Castanea sativa
 Schwarznuss - Juglans nigra
 Ahornblättrige Platane - Platanus x acerifolia
 Morgenländische Platane - Platanus orientalis
 Trauben-Eiche - Quercus petraea
 Stiel-Eiche - Quercus robur
 Amerikanische Rot-Eiche - Quercus rubra
 Winter-Linde - Tilia cordata
 Sommer-Linde - Tilia platyphyllos
 Pflanzliste 2: Mittelkronige Bäume (8-15 m Kronenbreite)
 Herbstflammen-Ahorn „Autumn Blaze“ - Acer x freemarii „Autumn Blaze“
 Schneeballblättriger Ahorn - Acer opalus
 Rotblühende Rosskastanie - Aesculus carnea
 Südlicher Zürgelbaum - Celtis australis
 Baum-Hassel - Corylus colurna
 Amerikanischer Amberbaum - Liquidambar styraciflua
 Gewöhnliche Hopfenbuche - Ostrya carpinifolia
 Japanische Nelkenkirsche „Kanzan“ - Prunus serrulata „Kanzan“
 Zerr-Eiche - Quercus cerris
 Scharlach-Eiche - Quercus coccinea
 Schnurbaum - Sophora japonica
 Resista-Ulme „New Horizon“ - Ulmus „New Horizon“ RESISTA
 Pflanzliste 3: Kleinkronige Bäume (4-8 m Kronenbreite)
 Kegel-Feldahorn „Elsrijk“ - Acer campestre „Elsrijk“
 Säulenförmiger Spitz-Ahorn - Acer platanoides „Columnare“
 Kugel-Ahorn - Acer platanoides „Globosum“
 Pyramiden-Hainbuche - Carpinus betulus „Fastigiata“
 Kornelkirsche - Cornus mas
 Esche „Globosa“ - Fraxinus excelsior „Globosa“
 Blumenesche - Fraxinus ornus
 Säulen-Amberbaum - Liquidambar styraciflua „Paarl“
 Scharlach-Kirsche „Rancho“ - Prunus sargentii „Rancho“
 Stadtbirne „Chanticleer“ - Pyrus calleryana „Chanticleer“
 Säulen-Eiche „Fastigiata“ - Quercus robur „Fastigiata“
 Großlaubige Mehlebeere - Sorbus aria „Magnifica“
 Schwedische Mehlebeere - Sorbus intermedia
 Elsbeere - Sorbus torminalis
 Kleinkronige Winter-Linde - Tilia cordata „Rancho“

- Pflanzliste 3: Kleinkronige Bäume (4-8 m Kronenbreite)
- Kegel-Feldahorn „Elsrijk“ - Acer campestre „Elsrijk“
 - Säulenförmiger Spitz-Ahorn - Acer platanoides „Columnare“
 - Kugel-Ahorn - Acer platanoides „Globosum“
 - Pyramiden-Hainbuche - Carpinus betulus „Fastigiata“
 - Kornelkirsche - Cornus mas
 - Esche „Globosa“ - Fraxinus excelsior „Globosa“
 - Blumenesche - Fraxinus ornus
 - Säulen-Amberbaum - Liquidambar styraciflua „Paarl“
 - Scharlach-Kirsche „Rancho“ - Prunus sargentii „Rancho“
 - Stadtbirne „Chanticleer“ - Pyrus calleryana „Chanticleer“
 - Säulen-Eiche „Fastigiata“ - Quercus robur „Fastigiata“
 - Großlaubige Mehlebeere - Sorbus aria „Magnifica“
 - Schwedische Mehlebeere - Sorbus intermedia
 - Elsbeere - Sorbus torminalis
 - Kleinkronige Winter-Linde - Tilia cordata „Rancho“

- Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**
 - (1) Die festgesetzten Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang auf dem jeweiligen Grundstück gleichartig zu ersetzen.
 - (2) Während der Bauzeit sind alle zu erhaltenden Gehölze gemäß DIN 18920 wirksam zu schützen.
- Artenschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG)**
 - (1) Bauzeitenregelung
Die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen und Sträuchern, Entfernung der Bodenvegetation, Oberbodenabtrag) darf nur im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar erfolgen, um die Zerstörung von Lebensräumen geschützter Tierarten, insbesondere Brutvögel, zu vermeiden. Ist eine Fällung von Gehölzen außerhalb dieses Zeitraumes nicht vermeidbar, so ist sicherzustellen, dass keine Brutstätten geschützter Vogelarten geschädigt werden.
 - (2) Höhlenbäume
Höhlenbäume sind nach § 21 SächsNatSchG geschützt und zu erhalten. Werden Höhlenbäume durch Baumaßnahmen gefährdet oder beseitigt, so sind diese durch die Ökologische Baubegleitung zuvor auf Vorkommen geschützter Arten zu untersuchen und es ist eine naturschutzrechtliche Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bei der Naturschutzbehörde zu beantragen.
 - (3) Ersatzquartiere für Fledermäuse und Höhlenbrüter
Es sind 90 Ersatzquartiere für Fledermäuse und 10 Ersatznistplätze für Höhlenbrüter herzustellen. Der zuständigen Naturschutzbehörde ist dafür eine Ausführungsplanung vorzulegen.
 - (4) Artenschutzgerechte Beleuchtung
Zur Außenbeleuchtung sind fledermaus- und insektengerechte Beleuchtungsmittel zu verwenden. Das Beleuchtungsniveau ist auf das funktional notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Die Lampenstandorte sind so zu wählen, dass angrenzende Gehölzflächen nicht ausgeleuchtet werden. Es sind Leuchtmittel einzusetzen, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist.
 - (5) Zauneidechschenschutz
Für die Zauneidechsen ist der Baubereich vor Beginn jeglicher Maßnahmen durch einen Reptilienzaun abzugrenzen, damit ein etwaiges Einwandern von Zauneidechsen ausgeschlossen werden kann und Individuen innerhalb des eingezäunten Bereichs mit Hilfe von Bodenfallen vor Beginn der Baumaßnahmen abgesammelt werden können.
 - (6) Ökologische Baubegleitung
Zur Kontrolle der sachgerechten Durchführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen und ggf. erforderlicher Baumschutzmaßnahmen ist eine Ökologische Baubegleitung durch einen Sachverständigen vorzusehen. Im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung ist eine Dokumentation anzufertigen, die der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen ist.

GROSSE KREISSTADT COSWIG



**Bebauungsplan
 Erweiterung Pflegeeinrichtung 'Am Spitzgrund'
 Grünordnungsplan**

Karte 2: Grünordnerische Maßnahmen

Satzung
 Fassung vom 09.02.2024, redaktionell ergänzt 20.08.2024